[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Es geht hier nicht um die übrigens umstrittene Rechtsfrage, ob der Militärpflichtersatz eine Steuer sei oder nicht. Ersatzpflichtig ist ohnehin nur der Ehemann selber. Zweifellos handelt es sich um eine *persönliche Schuld* des Ersatzpflichtigen, für die der Erwerb der Ehefrau schon gar nicht, aber auch der an die ehelichen Lasten geleistete Beitrag aus diesem Erwerb niemals haftet, weil er zweckgebunden ist. *Die Beitragspflicht der Ehefrau aus ihrem Sondergut findet nämlich ihre Begrenzung in den ehelichen Lasten* (vgl. Komm. Egger, Note 2 zu Art. 146 ZGB), niemand aber wird den Militärpflichtersatz zu den ehelichen Lasten zählen können. Der Gesetzgeber von Art. 41, Ziff. 5 d der Verordnung von 1934 hat sich mit der Rechtsnatur von Art. 246, Abs. 1, ZGB nicht auseinandergesetzt, wohl aber hat er sich die Indifferenz des Steuerfiskus gegenüber den güterrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten angeeignet. Wenn sich das Steuerrecht um die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nicht kümmert, d. h. wenn Vermögen und Erwerb der Ehefrau vom Manne versteuert werden, so geschieht dies aus ganz andern Gründen: 1. ist die Frau grundsätzlich steuerpflichtig; sie wird als Steuersubjekt im Interesse einer administrativen Vereinfachung lediglich durch den Ehemann substituiert. 2. ist die Zusammenlegung der Güter und Einkommen der Ehegatten mit Rücksicht auf die Steuerprogression für den Staat ein Gewinn, der u. a. mit ethischen und familienpolitischen Erwägungen zu rechtfertigen versucht wird. Beim Militärpflichtersatz sind die im Steuerrecht massgebenden Ueberlegungen indessen nicht am Platze. Die Konsequenzen sind daher ungerecht und rechtswidrig. Und zwar ist die Belastung des Frauenverdienstes mit dem vom Manne geschuldeten Militärpflichtersatz derart, dass sie umso grösser und fühlbarer ist, je mehr die Frau an die ehelichen Lasten beitragen muss, d. h. je prekärer die Verhältnisse in der betreffenden Ehe sind! (Nach dem Wortlaut von Art. 41, Ziff. 5 d der Verordnung von 1934 wird für die Bemessung des Militärpflichtersatzes nur der tatsächlich geleistete Beitrag der Ehefrau an die ehelichen Lasten herangezogen).

Denkt man übrigens den vorliegenden Fall zu Ende, so bleibt dem ersatzpflichtigen Ehemann die Möglichkeit, sich gestützt auf die Zweckgebundenheit des Beitrages seiner Frau an die ehelichen Lasten gegen die Bezahlung des Militärpflichtersatzes zu wehren, wenigstens solange, als er kein eigenes Einkommen hat. Gerade hierin zeigt sich, wie abwegig Art. 41, Ziff. 5 d der Verordnung von 1934 ist und wie nötig es wäre, dass er im Zuge der gegenwärtigen Revision verschwinden würde.

Dr. A. Rigling-Freiburghaus.

Wichtige Voranzeige!

Am 2. Mai 1948 veranstalten die **Schweizer Frauen** anlässlich der Jahrhundertfeier der Bundesverfassung von 1848 in Bern eine **grosse Kundgebung.**

Liebe Schweizerfrau! Komm am 2. Mai auch nach Bern! – Näheres wird in der Märznummer der Staatsbürgerin bekanntgegeben.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: Annoncen-Regie G. Heusser-Schäfer, Zürich-Oerlikon, Telefon 46 78 05